

## **Die Position der Familienhospiz-Initiative:**

<http://www.familienhospiz.de/Verfugung/verfugung.html>

**Nachfolgender Antrag wurde aus einem Forum kopiert, da er im Bundestag nicht auffindbar war, also bitte um Beachtung: „unter Vorbehalt“.**

### **Antrag**

der Abgeordneten Hubert Hüppe, Beatrix Philipp, Dr. Norbert Lammert, Michael Hennrich, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Leo Dautzenberg, Erich G. Fritz, Peter Hintze, Norbert Königshofen, Dr. Hermann Kues, Dr. Michael Luther, Peter Rauen, Franz Romer, Jens Spahn, Matthäus Strebl, ...

### **Gesetzliche Überregulierung der Patientenverfügung vermeiden**

#### ***Der Bundestag wolle beschließen:***

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wunsch, für den möglichen Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit bestmögliche Vorsorge für medizinische Behandlungsentscheidungen zu treffen, ist verständlich.

Die grundsätzliche Problematik einer gesetzlichen Patientenverfügung ist, dass nicht jede denkbare und möglicherweise erst Jahre später eintretende Situation vorhersehbar und hinreichend konkret vorab entscheidbar ist. Art und Schwere einer möglichen Erkrankung sowie Begleiterkrankungen, individueller Krankheitsverlauf, therapeutische Optionen, auch unter dem Aspekt künftigen medizinischen Fortschritts, medizinische Prognose, Lebenserwartung, subjektive Lebensqualität und Lebenseinstellung im jeweils eingetretenen Krankheitsstadium sind nicht vorhersehbar.

Die mehrjährige Debatte im öffentlichen, wissenschaftlichen und parlamentarischen Raum hat gezeigt, dass eine über die gegenwärtige Rechtslage hinausgehende gesetzliche Regelung der Patientenverfügung weder notwendig noch überzeugend möglich ist. Die Praxis zeigt, dass vorhandene Patientenverfügungen schon heute umgesetzt werden, wenn sie die tatsächliche Situation des Patienten wiedergeben und dieser an einer unheilbaren Erkrankung leidet, die zum Tode führt.

Die Anhörung hat ergeben, dass es, unabhängig von der Art einer denkbaren gesetzlichen Regelung, immer Fälle geben wird, in denen das Instrument der Patientenverfügung nicht anwendbar oder seine Bindungskraft strittig sein wird. Nicht zuletzt zeigen die Erfahrungen im Ausland, dass gesetzliche Patientenverfügungen trotz ihrer Verbindlichkeit kaum in Anspruch genommen werden.

Der gegenwärtige Zustand der Patientenverfügung mit gefestigter Rechtsprechung hat sich bewährt. Für die Ärzteschaft schaffen die vorliegenden Richtlinien der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 sowie die Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen in der ärztlichen Praxis von 2007 hinreichende Sicherheit für den Umgang mit dem vorab verfüzten Patientenwillen.